Vorlage-Nr. 1011/2006-2011

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eing.: 26. Mai 2011
Amt 60

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Postfach 12 64 • 27342 Rotenburg

Herrn
Bürgermeister Eichinger
Rathaus
27356 Rotenburg

2615

10

Verteiler:
Bgm
EStRin
CDU/WFB
SPD
Grüne
FDP
erl. Ba's

Rotenburg (Wümme)
Ratsfraktion

Manfred Radtke
Fraktionsvorsitzender

Am Kamp 31
27356 Rotenburg

Telefon: 04261/69 67
Telefax: 01212/511010424
Mail: info@gruene-rotenburg.de
Web: www.gruene-rotenburg.de

25. Mai 2011

Neubau Haus Grossmann
Ergänzung der Sondernutzungsgebührensatzung

Sehr geehrter Herr Eichinger,

die Grünen stellen folgenden Ratsantrag:

> **Die Sondernutzungsgebührensatzung wird um einen neuen Tatbestand ergänzt: „Nutzung des Straßenraums zur Schaffung von Wohnraum"**

Begründung
Durch den Neubau des Hauses Grossmann, den die Grünen im Übrigen ausdrücklich begrüßen, wird insgesamt ein Wohnraum von ca. 40 m² geschaffen, der sich im öffentlichen Straßenraum befindet. Die Verwaltung sieht für diesen Umstand eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 10 Euro je Straßenfront, insgesamt also 20 Euro vor. Sie zieht hierfür andere Gebührentatbestände analog heran.

Aus Sicht der Grünen gibt es in der Satzung keinen Tatbestand, der annähernd mit der Schaffung von Wohnraum vergleichbar ist. Auch die Höhe der geplanten Gebühr steht in keinem Verhältnis zu anderen Nutzungen. Hier einige Beispiele:

- 20 € jährlich für die **vorübergehende** Anlage von Gehwegüberfahrten
- 20 € jährlich **je angefangenem m²** Straßenfläche für Treppenstufen
- 10 € jährlich für Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke usw.

§ 2 Abs. 6 der Gebührensatzung sagt Folgendes:

„Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach ei-

ner im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 15,-- bis 500,-- Euro zu erheben".

Die Gebühr innerhalb des Rahmens ist lt. Satzung auch zu bemessen nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

Die Nutzung von Straßenraum für Wohnzwecke ist ein Vorgang, den es u. E. in Rotenburg bisher nicht gegeben hat. Es ist aus Sicht der Grünen daher unzulässig, analoge Gebührentatbestände heranzuziehen, die nicht annähernd diesem Fall entsprechen. Wenn überhaupt, hätte der vorgenannte § 2 Abs. 6 herangezogen werden müssen.

Die Grünen beantragen daher eine Überarbeitung der Sondernutzungsgebührensatzung und eine Neufestsetzung für den Neubau Grossmann.

Mit freundlichen Grüßen

Radtke